

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber	2
2.	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	2
3.	Auftragsgegenstand	2
3.1.	Los 1 (Stadt Erding)	2
3.1.1	. Informationen zum Verbrauchsverhalten (Strom)	2
3.2.	Los 2 (Gemeinde Dorfen)	3
3.2.1		
3.3.	Los 3 (Gemeinde Taufkirchen)	
3.3.1		
3.4.	Stromqualität	3
	Verfahrensart	
5.	Vertragslaufzeit	
5.1.	Erstvertragslaufzeit (je Los)	
5.2.	Verlängerungsoption (je Los)	
	Preisgestaltung Erstvertragslaufzeit 2025-2026 (je Los)	
	Preisgestaltung Verlängerungsoption 2027-2028 (je Los)	
	Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung	
8.1.	Los]	
8.2.	Los 2	
8.3.	Los 3	
	Mehr-/Mindermengenregelung (je Los)	
10.	Lieferumfang / Prognosewerte	
11.	Vertragliche Regelungen	
11.1.		
11.2.	0 0	
11.3.		
11.4.		
11.5. 11.6.	, ,	
	. Ansprechpartner	
12. 13.	BietergemeinschaftenBietergemeinschaften	
13. 14.	Angebotsunterlagen	
15.	Bieterfragen/Kommunikation	
16.	Angebote können abgegeben werden:	
16.1.		
16.2	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
17.	Zuschlagskriterien (je Los)	14 14
18.	Nachforderung von Unterlagen	
19.	Information vor geplanter Auftragserteilung	
20.	Zuschlag	
21.	Bindefrist des Angebotes	
22.	Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens	
23.	Ausschluss von Interessenkonflikten	
24.	Vertragsabschluss	
25.	Aufwandsentschädigung	
26.	Nachprüfung des Vergabeverfahrens	
27.	Datenschutzklausel	



Leistungsbeschreibung

Strompreisausschreibung des Landkreis Erding für den Lieferzeitraum 2025 und 2026 (Optional 2027/2028)

Leistungsart: Lieferleistung

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU-weit)

Vergabenummer: 109338-S24

1. Auftraggeber

Landkreis Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe vollständiger und verbindlicher Angebote für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Der Landkreis Erding ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

3. Auftragsgegenstand

Ausgeschrieben wird in 3 Losen. Die Bieter können Angebote für ein Los, mehrere oder alle Lose abgeben. Der Auftraggeber entscheidet loseweise über den Zuschlag.

3.1. Los 1 (Stadt Erding)

Zur Abdeckung des Bedarfs an Strom benötigt die Stadt Erding für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional 2027 und 2028) einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 70 Lieferstellen mit insgesamt ca. 4.796.232 kWh Strom. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten und die Profile können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.1.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten (Strom)

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit ca. 4.796.232 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 (Optional 2027/2028) spätestens mit Beschaffung der Mengen, die prognostizierten Jahresmengen mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten



Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.

3.2. Los 2 (Gemeinde Dorfen)

Zur Abdeckung des Bedarfs an Strom benötigt die Gemeinde Dorfen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional 2027 und 2028) einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 13 Lieferstellen mit insgesamt ca. 764.267 kWh Strom. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten und die Profile können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.2.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit ca. 736.742 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 (Optional 2027 und 2028) spätestens mit Beschaffung der Menge die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

3.3. Los 3 (Gemeinde Taufkirchen)

Zur Abdeckung des Bedarfs an Strom benötigt die Gemeinde Taufkirchen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional 2027 und 2028) einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 18 Lieferstellen mit insgesamt ca. 246.000 kWh Strom. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten und die Profile können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und den Lastgangdaten entnehmen.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

3.3.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit ca. 251.817 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 (Optional 2027 und 2028) spätestens mit Beschaffung der Menge die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

3.4. Stromqualität

Gefordert wird Graustrom. Jedoch ist ein möglichst hoher Anteil an zertifizierten Ökostrom vom Auftragnehmer wünschenswert. Sofern der Bieter Graustrom mit zertifiziertem Ökostrom anbietet, ist die Höhe des Anteils auf dem Angebotsblatt einzutragen und mittels eines Nachweises zu belegen.

4. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal



der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

5. Vertragslaufzeit

5.1. Erstvertragslaufzeit (je Los)

Lieferbeginn: 01.01.2025 Lieferende: 31.12.2026

5.2. Verlängerungsoption (je Los)

Der Vertrag kann maximal zweimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption 1: 01.01.2027 bis 31.12.2027 Verlängerungsoption 2: 01.01.2028 bis 31.12.2028

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2026, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 1.

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 2 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 2.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Jedoch: Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2027 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten den Vertrag um die Verlängerungsoption 1 zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an den Auftraggeber. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 8.

Für die Verlängerungsoption 2 für das Belieferungsjahr 2028 gilt nach Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 1 gleiches Recht.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 1 und nicht beidseitiger Annahme der Verlängerungsoption 2, endet der Vertrag zum 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 2, endet der Vertrag zum 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Preisgestaltung Erstvertragslaufzeit 2025-2026 (je Los)

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis (EP2025; EP2026), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

 $EP_{2025} = x_{2025}*Base_{2025} + y_{2025}*Peak_{2025} + z_{2025}$

 x_{2025} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

Base₂₀₂₅ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base



(EEX German Power Future Baseload Year Cal-25) in ct/kWh

 $y_{2025} = 1 - x_{2025} = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)$

Peak₂₀₂₅ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-25) in ct/kWh

 z_{2025} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$EP_{2026} = x_{2026}*Base_{2026} + y_{2026}*Peak_{2026} + z_{2026}$

 x_{2026} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

Base₂₀₂₆ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

 $y_{2026} = 1 - x_{2026} = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)$

Peak₂₀₂₆ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

 z_{2026} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsund Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1weiterberechnet.

7. Preisgestaltung Verlängerungsoption 2027-2028 (je Los)

Für die Verlängerungsoption (2027, 2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis (EP₂₀₂₇; EP₂₀₂₈) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$EP_{2027} = x_{2027}*Base_{2027} + y_{2027}*Peak_{2027} + z_{2027}$

 x_{2027} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

Base₂₀₂₇ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-27) in ct/kWh

 $y_{2027} = 1 - x_{2027} = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)$

Peak₂₀₂₇ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

 z_{2027} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2027 in ct/kWh

$EP_{2028} = x_{2028}*Base_{2028} + y_{2028}*Peak_{2028} + z_{2028}$

 x_{2028} = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

Base₂₀₂₈ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-28) in ct/kWh

 $y_{2028} = 1 - x_{2026} = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)$

Peak₂₀₂₈ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak



(EEX German Power Future Peakload Year Cal-27) in ct/kWh

 z_{2028} = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2028 in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

8. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Strompreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Los und jeweils in einer Tranche wie folgt:

Die Möglichkeit der Beschaffung über EEX oder OTC steht dem Auftragnehmer offen.

Bei der Beschaffung über die EEX gilt für die Berechnung des Tranchenpreis der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX THE Natural Gas Futures) von dem Tag, an dem die Kauforder abgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag. Bei der Beschaffung über OTC wird für die Berechnung des Tranchenpreis der Fixierungspreis auf Basis von Preisnotierungen auf dem Handelsmarkt bestimmt. Die Fixierung steht in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Energie.

Die Beschaffung erfolgt, indem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 12 Uhr des gewünschten Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

8.1.Los 1

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 erfolgt ab an dem Tag der Zuschlagserteilung.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2025.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2027 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2026.

82 1002

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 erfolgt ab an dem Tag der Zuschlagserteilung.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2025.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2027 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2026.



8.3. Los 3

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 erfolgt ab an dem Tag der Zuschlagserteilung.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2025.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2027 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 15.12.2026.

9. Mehr-/Mindermengenregelung (je Los)

Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze abzugeben.

Die Bewertung der Toleranzgrenzen ist in Punkt 17. der Leistungsbeschreibung unter Zuschlagskriterien beschrieben.

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus Strom benötigt, wird diese durch den Bieter/Energieversorger bereitgestellt.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Angebot abgegeben hat, so gilt:

Für die gekaufte Menge gilt eine Abnahmepflicht des Auftraggebers, ab-/zuzüglich Mengentoleranzgrenze auf Basis der jährlichen Prognosemenge des jeweiligen Belieferungsjahres.

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird, nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen, die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt.

Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen außerhalb des Mengentoleranzbandes über-/unterschritten, so wird die Mehrmenge mittels Spotmarkts beschafft bzw. die Mindermenge am Spotmarkt veräußert. Dabei gilt:

Ermittlung des durchschnittlichen Jahresspotmarktpreises

Die einzelnen kalendertäglichen Spotmarktpreise des Produkts EEX THE End of Day bzw. EGSI des jeweiligen zurückliegenden Belieferungszeitraums (2025, 2026 / Optional 2027, 2028) werden addiert. Das Additionsergebnis wird durch die Anzahl der Kalendertage des betreffenden Belieferungszeitraums dividiert. Das Divisionsergebnis ist der durchschnittliche Spotmarktpreis für Strom des betreffenden Belieferungsjahres.

Berechnung Mindermengenpreis

Unterschreitet der Auftraggeber die prognostizierten Planmenge um das bewilligte Mengentoleranzband, so wird ihm die Differenz zwischen minimaler Menge und tatsächlicher Liefermenge wie folgt berechnet:

Mindermengenpreis = EP (Vergütung) 2025, 2026 (Optional 2027, 2028 – Ø-Jahrespotmarktpreis (EEX THE End of Day bzw. EGSI) + DLEntgelt

Der Mindermengenpreis kann dabei minimal Null betragen.



Berechnung Mehrmengenpreis

Überschreitet der Auftraggeber die Prognosemenge um das bewilligte Mengentoleranzband, so wird ihm die Differenz zwischen tatsächlicher Liefermenge und maximaler Vertragsmenge wie folgt berechnet:

Mehrmengenpreis = Ø-Jahresspotmarktpreis (EEX THE End of Day bzw. EGSI) – EP (Vergütung) 2025, 2026 (Optional 2027, 2028) + DLEntgelt

Das Ergebnis der Berechnung ist vom Auftraggeber als Mehrmengenzuschlag auf die überschrittene Verbrauchsmenge nachzuzahlen.

Der Bieter/Energieversorger räumt dem Auftraggeber mindestens eine Mehr-/ Mindermengentoleranz von +/- 10 % ein.

Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine nach unten größere (z.B. – 20 %) und nach oben größere (z.B. + 20 %) Mengentoleranzgrenze abzugeben.

Die Erfüllung der Bedingung "+/- 10 %" ist jedoch ein Mindeststandard.

Der Bieter/Energieversorger wird aufgefordert seine Mengentoleranzgrenze auf dem Formular Angebot zur Strombelieferung (je Los, für das sein Angebot gilt) anzugeben.

Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards "+/- 10 %" bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags

10. Lieferumfang / Prognosewerte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an Strom an der Eigentumsgrenze der zu beliefernden Marktlokation(en) zu liefern. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer das Entgelt für die Stromlieferung.

Der Auftraggeber nimmt den gelieferten Strom vom Auftragnehmer ab. Die Belieferung mit Strom erfolgt an der Übergabestelle des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die Laufzeit dieses Vertrages pro Jahr eine vom Auftraggeber im Vorfeld prognostizierte Strommenge zu liefern. Siehe auch Information zum Verbrauchsverhalten in Ziffer 3.1.1., 3.2.1. bzw. 3.3.1. der Leistungsbeschreibung.

Die Messung und Ablesung an der Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die der Auftragnehmer vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) zur Verfügung gestellt bekommt.



Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

11. Vertragliche Regelungen

11.1. Eigenerzeugung

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise oder sogar überwiegend zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen und mittels regionaler Direktvermarktung innerhalb der städtischen Liegenschaft zu verteilen.

11.2. Rechnungsstellung

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen der Stromversorgungsunternehmen müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Genaue <u>Rechnungsanschrift</u> von der Einrichtung, welche die Liegenschaft verwaltet.

Genaue Angabe der Entnahmestelle gemäß Liste (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!).

- Abrechnungszeitraum
- Kunden-Nummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages
- Zählernummer(n), MeLo-ID(s), MaLo-ID(s)
- Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (sofern verfügbar)
- Verbrauchsmenge in kWh
- Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten

Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Ende des Liefermonats zu erteilen.

Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung durch den Energieversorger zu garantieren. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte Die Abschlagsrechnungen für die SLP-Abnahmestellen müssen seitens des Auftragnehmers ebenfalls innerhalb einer Frist von 14 Werktagen gestellt werden.

Die Rechnungslegung erfolgt per Post an die in der Lieferstellenübersicht genannte Rechnungsanschrift.



11.3. Lieferstellenbereitstellung

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten sollen in einer Sammeldatei im Format Microsoft Excel, auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert, auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Sofern der Auftragnehmer über eine digitale Plattform verfügt, kann die Pflege und die Bereitstellung auch über die Plattform erfolgen. Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil fortgeführt werden sollen durch den Auftragnehmer mindestens die Informationen, welche sich in der Lieferstellenübersicht befinden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür soll die "Lieferstellenübersicht" fortgeführt werden.

11.4. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer

Nachweis, dass der Bewerber mindestens die Anforderungen erfüllt, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I, II und III gestellt werden durch Vorlage eines der in der Ratingmap aufgeführten Nachweise. Die Ratingmap "Zuordnung des Bonitätsindex in die Bewertungsklassen der Finanzdienstleister" ist zu finden unter https://www.creditreform.de/ratingmap (Stand vom 31.12.2023).

Das Ausstellungsdatum der Dokumente darf nicht älter als 3 Monate sein (ab Eingang des Angebotes). Der jeweilige Nachweis ist dem Formblatt "Eigenerklärung Eignung" beizufügen.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I gestellt werden, ist ein Mindeststandard. Zur Sicherstellung der vorgenannten Bedingung willigt der Bieter bei Angebotsabgabe dem geforderten Bonitätsindex zu. Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag durch den Auftragnehmer einzureichen.

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

11.5. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit einer pro Versicherungsjahr zweifach maximierten Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall und für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist die Erklärung durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft abzugeben. Der Auftraggeber wird den Bieter im Falle der Zuschlagserteilung zur Vorlage eines Nachweises über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der genannten Mindestdeckungssumme auffordern.

Die Abgabe der Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit den genannten Mindestdeckungssummen ist ein Mindeststandard. Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.



Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

11.6. Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung (deutschsprachig) gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 16:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

12. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie **mit dem Angebot** die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen.

13. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

14. Angebotsunterlagen

Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- L 211 EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU
- L 212 EU Bewerbungsbedingungen

Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- □ L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- ☐ (Muster-) Stromliefervertrag Los 1
- □ (Muster-) Stromliefervertrag Los 2
- ☐ (Muster-) Stromliefervertrag Los 3
- □ Lieferstellenübersicht Los 1



- □ Lieferstellenübersicht Los 2
- □ Lieferstellenübersicht Los 3
- Lastgangdaten Los 1
- Lastgangdaten Los 2
- Lastgangdaten Los 3

Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- □ L 213 Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- □ Eigenerklärung Bezug Russland
- Eigenerklärung Eignung
- Nachweis der Eintragung ins Berufs-/Handelsregister bzw. vergleichbarer Nachweis für Existenz und Gegenstand des Unternehmens gem. Eigenerklärung Eignung (des Bieters/jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft/Unterauftragnehmer)
- Nachweis bestehende Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung
 - (Versicherungsbestätigung oder schein)
- Aktueller Bonitätsnachweis durch eine externe Wirtschaftsauskunft (nicht älter als 3 Monate ab Auftragsbekanntmachung)

Für Los 1 (Stadt Erding)

Formular: Angebot zur Strombelieferung Los 1

Nur wenn vorliegend

- L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft Los 1
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern Los 1
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen Los 1 (nur wenn 235 eingereicht wird)

Für Los 2 (Gemeinde Dorfen)

Formular: Angebot zur Strombelieferung Los 2

Nur wenn vorliegend

- □ L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft Los 2
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern Los 2
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen Los 2 (nur wenn 235 eingereicht wird)

Für Los 3 (Gemeinde Taufkirchen)

Formular: Angebot zur Strombelieferung Los 3

Nur wenn vorliegend

- L 234 Erklärung Bietergemeinschaft Los 3
- L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern Los 3
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen Los 3 (nur wenn 235 eingereicht wird)

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der eVergabe zum Download bereit.

15. Bieterfragen/Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum 08.05.2024 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden



nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.

16. Angebote können abgegeben werden:

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 16.05.2024, 10:00 Uhr, über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift

• gem. § 53 Abs. 1 VqV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwahrend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigefügt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

16.1. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.



16.2. Submission

Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

17. Zuschlagskriterien (je Los)

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot basierend auf den Kriterien "Kosten Erstvertragslaufzeit" und "Kosten Verlängerungsoption".

Als wirtschaftlichstes Angebot gilt dabei dasjenige Angebot, welches gemäß der nachfolgenden Berechnung die höchste Punktzahl (auf drei Nachkommastellen gerundet) erhält.

Die Kosten der Erstvertragslaufzeit werden im Rahmen dieser Berechnung mit 90% gewichtet, die Kosten der Verlängerungsoption mit 10%.

Dementsprechend sind für die Kosten der Erstvertragslaufzeit maximal 900 Punkte, sowie für die Kosten der Verlängerungsoption insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen.

Hauptkriterium	Weitere Kriterien	Max. Punktzahl
Kosten Erstvertragslaufzeit	-	900
-	Kosten	100
	Verlängerungsoption	
Max. Gesamtpunktzahl	1000	

Die Wertung der Kriterien wird im Einzelnen wie folgt durchgeführt:

1. Kosten Erstvertragslaufzeit (2025/2026)

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt "Angebot zur Strombelieferung" bewertet
- Das günstigste Angebot (Kosten₂₀₂₅ + Kosten₂₀₂₆) erhält die Maximalpunktzahl von 900 Punkten
- Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte
- Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen ("günstigstes Angebot" / "günstigstes Angebot + 20%")

2. Kosten Verlängerungsoptionen (2027/2028)

- Es werden die entsprechenden Angaben auf dem beigefügten Blatt "Angebot zur Strombelieferung" bewertet
- Die günstigste Verlängerungsoption (Kosten₂₀₂₇ + Kosten₂₀₂₈) erhält die Maximalpunktzahl von 100 Punkten
- Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte
- Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen ("günstigste Angebot" / "günstigstes Angebot + 20%")

3. Gesamtformel

Das zu wertende Gesamtpunktergebnis des jeweiligen Angebotes ergibt sich aus folgender Formel:



Gesamtpunkte = Punkte (Kosten Erstvertragslaufzeit) + Punkte (Kosten Verlängerungsoption)

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht für Los 1 = 4.936.705 kWh, für Los 2 = 764.267 kWh und für Los 3 = 246.000 kWh.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025 (EP₂₀₂₅) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power FutureYear Future Cal-25) vom 30.04.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 (EP₂₀₂₆) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreis der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power FutureYear Future Cal-26) vom 30.04.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2027 (EP₂₀₂₇) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreis der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power FutureYear Future Cal-27) vom 30.04.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2028 (EP₂₀₂₇) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreis der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power FutureYear Future Cal-28) vom 30.04.2024.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf **drei** Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Soweit die Punktebewertung über alle Bewertungskriterien der Positionen 1 und 2 zum Gleichstand führen, erfolgt ein direkter Punktevergleich zu Position 1. Bei einem erneuten Gleichstand unter Betrachtung der Position 1, entscheidet das Los.

18. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

19. Information vor geplanter Auftragserteilung

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die Bieter, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 GWB. Die Information gem. § 134 GWB enthält auch den Grund / die Gründe für nicht annehmbare Angebote.

20. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

21. Bindefrist des Angebotes

Das Angebot muss bis zum 07.06.2024 gültig sein.

22. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse



des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandsteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

23. Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

24. Vertragsabschluss

Für die Lieferstellen des Auftraggebers wird beigefügter (Muster-)Stromliefervertrag je Los abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Pro Auftraggeber, der sich der Energieausschreibung angeschlossen hat (siehe auch Lieferstellenübersicht), ist ein Energieliefervertrag abzuschließen.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

25. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigefügt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

26. Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, ist bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Information gem. § 134 GWB zu rügen. Der Vergabeverstoß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstoß abzuändern, müssen konkret dargelegt werden. Die Rüge muss objektiv und deutlich formuliert und nicht nur darauf gerichtet sein, etwaige Fragen aufzuklären.

Teilt der Auftraggeber mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich ein Nachprüfungsantrag bei der angegebenen Vergabekammer gestellt werden.



Zuständige Vergabekammer:

Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern Maximilianstraße 39

80538 München

Telefon: +49 89 2176 2411 Telefax: +49 89 2176 2847

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/

Auf die Vorschriften der § 160 ff. GWB weisen wir hin.

27. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.